



Corona: aktuelle Einordnungen und Maßnahmen des Freistaates Bayern

Fragen und Antworten

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Seit 2. September gilt die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung**, die bis zum 1. Oktober Gültigkeit hat. Diese finden Sie unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/>

Die aktuellen FAQ des Bayerischen Innenministeriums finden Sie unter: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/>

ACHTUNG: Dies ist die letzte Ausgabe der FAQ-Corona. Künftig verweisen wir zu den jeweils gültigen, allgemeinen Corona-Regeln auf die aktuellen Hinweise der zuständigen, bayerischen Ministerien.

Seit 2. September 2021 gilt in Bayern grundsätzlich die 3G-Regelung: **G**eimpft – **G**enesen – negativ **G**etestet.

Neu gilt die **Krankenhausampel**: An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems:

- **Stufe Gelb** ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten sieben Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19- Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten (Stand gestern waren dies 232 Patienten). Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:
 - (1) Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.
 - (2) Kontaktbeschränkungen.
 - (3) Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule).
 - (4) Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.
- **Stufe Rot** ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten (Stand gestern waren dies 169) mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Bestehende **Grundregeln** (u.a. Maskenpflicht in bestimmten Situationen sowie dem allgemeinen Gebot des ausreichend Abstandhaltens von mindestens 1,5 m) **gelten unverändert fort**. Es gilt dabei die jeweils erforderliche Kategorie der Maske zu beachten, da medizinische OP-Masken wieder zugelassen sind. FFP-2-Masken behalten als höhere Schutzkategorie natürlich weiter ihre Gültigkeit und jeder kann frei wählen, was er von beiden tragen will.

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor breitflächig der **3G-Grundsatz**: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.

Dies betrifft öffentliche und private Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Bauerntage, ehrenamtliche Gremiensitzungen/-besprechungen), Sportstätten, Fitnessstudios, die gesamte Kultur, Theater, Kinos, Museen, Gedenkstätten, **Gastronomie** (z.B. Hofcafe), **Beherbergung** (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof), die Hochschulen, Krankenhäuser, Bibliotheken und Archive, die **außerschulischen Bildungsangebote** (z.B. Pflanzenschutzsachkundes Schulungen) und die **Erwachsenenbildung**, außerdem Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen und Ausflugschiffe, Spielbanken, den touristischen Reisebusverkehr und ähnliches.

Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gibt es Ausnahmen. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Auf Messen und bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt 3G inzidenzunabhängig **indoor wie outdoor**.

Ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind **Privaträume**, Handel (z.B. Hofladen), der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen unter freiem Himmel (Versammlungen nach Art. 8 GG [Versammlungsfreiheit]: z.B. Demonstration).

Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber bzw. Veranstalter kontrolliert werden.

Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske („OP-Maske“)** ist der **neue Maskenstandard**.

Außerdem wird künftig überall wie folgt differenziert:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt **Maskenpflicht**. Ausgenommen sind Privaträume.
- **Keine Maskenpflicht** besteht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- **Unter freiem Himmel** gibt es künftig generell **keine Maskenpflicht** mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- Im **ÖPNV** und im **Fernverkehr** gilt die **Maskenpflicht** (künftig OP-Maske) ausnahmslos.

Infektionsschutzkonzepte

Im Bereich des **Handels** (z.B. Hofladen), der **Märkte** (z.B. Bauernmärkte) und Einkaufszentren, der **Dienstleistungen** und des Handwerks **mit Kundenverkehr**, bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Versammlungen (z.B. Kundgebung) in geschlossenen Räumen, für Sportstätten und Sportveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen jeder Art, die **Gastronomie**, das **Beherbergungswesen, Tagungen**, Kongresse, Messen, Hochschulen, Schulen, Angebote der Kindertagesbetreuung, die **berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung**, die **außerschulische Bildung** (z.B. Pflanzenschutzsachkundes Schulungen), Bibliotheken, Archive, im Bereich der Kultur, für Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Laien- und Amateurensembles sowie in vergleichbaren Fällen hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.

Dies **gilt nicht**, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst.

.../3

Veranstaltungen

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen.

Für folgende Veranstaltungen (Kongresse/Tagungen, Sport, Kultur etc.) gilt:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität zu 100 Prozent genutzt werden. Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50 Prozent der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden. Es sind maximal 25.000 Personen zulässig.
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden.
- Wird der **Mindestabstand indoor unterschritten**, gilt nach den allgemeinen Regeln allerdings ständige **Maskenpflicht**, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist.
- Bei **Veranstaltungen ab 1.000 Personen** muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.

Sonstiges

Volksfeste und öffentliche Festivitäten sowie das Feiern auf öffentlich Plätzen und Anlagen sind weiter untersagt.

Bei **Gastronomiebetrieben** ist die Möglichkeit zu Öffnen der Außen- als auch der Innengastronomie möglich. Für die Innengastronomie gilt jedoch ab einer Inzidenz von 35 die 3G-Regel. Die Maskenpflicht außerhalb des Tisch-/Sitzplatzes bleibt bestehen. Reine Schankwirtschaften im Innenbereich können öffnen, wenn die Bedienung am Tisch erfolgt. Die Bedienung am Tresen oder der Theke ist nicht zulässig.

Beherbergungsbetriebe (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Ferienwohnungen) müssen einen Testnachweis nur bei Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden von den Gästen verlangen. In den Innenbereichen ist außerhalb des Tisches bzw. des eigenen Zimmers die Maskenpflicht zu beachten. Das „Rahmenkonzept Beherbergung“ ist zu beachten.

Die für alle Geschäfte bestehenden Auflage Hygienekonzept bleibt bestehen, jedoch entfällt die Kundenbegrenzung je qm.

Auf Bundesebene besteht die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aktuell bis 24. November fort. Danach ist eine **Corona-Test-Angebotspflicht für Arbeitgeber** mindestens zwei Mal pro Woche vorgeschrieben, soweit die Beschäftigten nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten. (mehr dazu unter Punkt 10: Wer muss seinen Beschäftigten einen Corona-Test anbieten?)

Einen Überblick darüber, welche Fragen für vor allem land- und forstwirtschaftliche Betriebe aktuell näher eingeordnet bzw. auch beantwortet werden können, geben wir nachfolgend nach den derzeitigem Stand:

1. Schließung der Ladengeschäfte: Wer darf geöffnet haben/welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

Hier muss auf den jeweiligen Laden angepasstes Infektionsschutzkonzept erarbeitet und beachtet werden. Die Maskenpflicht in Ladengeschäften gilt weiter. Begrenzungen des Zugangs von Kunden aufgrund der Verkaufsfläche entfallen komplett.

Schließungen sind vorerst keine vorgesehen, die Regelungen der Vergangenheit könnten dann aber wieder greifen und sind in kursiv gesetzt: *Grundsätzlich ausgenommen von Schließungen*

.../4

bleiben weiterhin für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

Direktvermarktung, Hofläden für Lebensmittel, Saisonverkaufshütten für Lebensmittel und Wochen-/Bauernmärkte können, unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen, stattfinden.

Landhandel, Landmaschinenersatzteilhandel, Tierbedarf und Tiernahrung, Getränkemärkte, Vinotheken, Tankstellen oder Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind weiterhin ebenso nicht von Schließungen betroffen. Handwerkerleistungen, sofern bei der Dienstleistung die Kunden nicht notwendigerweise berührt werden müssen, sind zulässig.

Unter freiem Himmel besteht laut aktuellem Stand keine Maskenpflicht, weshalb diese auch auf **Wochen- und Bauernmärkten** unter freiem Himmel entfallen würde. Sollte jedoch der Abstand von 1,5 Metern unterschritten werden ist eine Maske zu empfehlen. Unabhängig davon gilt für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für weitere Informationen beachten Sie die eigenen FAQs für Direktvermarkter.

2. Kontaktbeschränkung in Bayern: Was bedeutet das für Land- und Forstwirtschaft?

Die Kontaktbeschränkung entfallen momentan komplett, jedoch gilt es die zu treffenden Maßnahmen ab Stufe Gelb und Rot der Ampel zu beachten. Grundsätzlich sollte das allgemeine Abstandsgebot beim Arbeiten auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben weiter beachtet werden.

Die **Maskenpflicht** gilt auch auf Betrieben, wo sich Mitarbeiter z.B. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte in geschlossenen Bereichen begegnen und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

3. Welche Regelungen gibt es für vollständig Geimpfte und Genesene bzw. was bedeutet die 3G-Regel?

Vollständig geimpfte (mindestens vor 14 Tagen abgeschlossen) **und genesene Personen** (PCR-Nachweis, der mindestens 28 Tage zurückliegt) werden **negativ getesteten Personen** gleichgestellt. Somit entfällt für diese Personen dann das Vorzeigen eines negativen Schnelltest an den jeweiligen Stellen. Ausnahmen können für verletzlichere Gruppen (z.B. Personen hohen Alters, Schwangere) gemacht werden. Somit muss man für viele Bereiche entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Trotzdem müssen sich auch Geimpfte und Genesene weiter an die Abstandsvorgaben sowie die Maskenpflicht halten.

Ein Zugang für Geimpfte und Genesene ohne negativen Schnelltest ist auch nur für die jeweils aktuell geöffneten Läden usw. möglich. Einen Anspruch auf Zugangsmöglichkeiten zu aktuell noch nicht geöffneten Örtlichkeiten ergibt sich dadurch nicht.

4. Haben Landwirte/-innen eine Impf-Priorisierung?

Bundesweit ist seit 7. Juni die Impf-Priorisierung aufgehoben und ausreichend Impfstoff und Impfkapazitäten vorhanden.

.../5

5. Welche Veranstaltungen dürfen stattfinden?

Volksfeste und öffentliche Festivitäten sowie das Feiern auf öffentlich Plätzen und Anlagen sind weiter untersagt. Private und öffentliche Veranstaltungen sind möglich. Bei einer Inzidenz über 35 gilt jedoch in Innenräumen, außer in Privaträumen die 3G-Regel: Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.

Ausnahmen gelten weiter für Gottesdienste und Aktionen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit, z.B. Demonstrationen), wobei hier Abstände und Maskenpflicht zu beachten sind.

Angebote zur Erwachsenenbildung in Präsenzform sind mit der 3G-Regel sowie Maskenpflicht außerhalb des Platzes möglich.

Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist weiterhin in Präsenzform möglich. Gleiches gilt für die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

Für ehrenamtliche Gremiensitzungen der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene muss in öffentlichen Räumen die 3G-Regel angewandt werden.

6. Was gilt im Groß – und Einzelhandel?

- Der Handel wird allgemein geöffnet und man hat unabhängig von der 3G-Regel Zugang.
- Weiter ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Die Begrenzung der Kunden auf eine bestimmte Quadratmeterzahl entfällt.
- Ein 1,5 m-Mindestabstands zwischen den Kunden ist im Idealfall sichergestellt.
- Es gilt in geschlossenen Räumen und somit auch in Verkaufsräumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Personal und Kunden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies entfällt für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften, sofern sie durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände aus Acrylglas oder ähnlich zuverlässig geschützt werden.
- Entsprechende Hygiene- und Schutzkonzepte müssen beachtet werden.

7. Was ist bei Pensionspferdebetrieben wichtig?

Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Sportstätten unter freiem Himmel gleichgestellt werden.

Demnach würden diese unter den obigen Voraussetzungen nicht als „geschlossene Räume“ im Sinne von § 3 Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) angesehen werden und damit die 3-G-Regel in diesen Fällen nicht greifen.

Die Nutzung von gänzlich geschlossenen Reithallen zur Ausübung von Reitsport oder Reitunterricht unterliegt gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV der 3-G-Regel, soweit die 7-Tage-Inzidenz über 35 liegt.

Aus Gründen des Tierwohls muss die Bewegung von Pferden (Reiten, Bodenarbeit, Longieren usw.) immer gewährleistet werden. Pferdebesitzer oder von ihnen Beauftragte dürfen im Zweifel auch ohne geimpft, getestet oder genesen zu sein, für die zwingend notwendige Bewegung der Pferde Reithallen nutzen.

.../6

Weiterhin gilt (wie bisher):

In Gebäuden und in geschlossenen Räumen gilt für Personen über 6 Jahren die Maskenpflicht (medizinische Masken).

Wir gehen davon aus, dass während des Sports auf das Tragen der Maske verzichtet werden kann.

Ab einer Inzidenz von über 35 gilt für Ihre Kunden/innen, Reiter/innen, Reitbeteiligungen, Besucher/innen etc. in geschlossenen Räumen die 3-G-Regel (die 14. BayIfSMV verlangt dies unter anderem bei: Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, etc.). Als geschlossene Räume gelten gänzlich geschlossene Reithallen und alle weiteren geschlossenen Räume.

3-G-Regel bedeutet: Zugang haben vollständig geimpfte Personen, genesene Personen (pos. PCR Test mind. 28 Tage, max. sechs Monate alt) oder Personen mit einem PCR Test (max. 48 h alt)/Schnelltest (max. 24 h alt)/Selbsttest (unter Aufsicht).

Kinder bis zum 6. Geburtstag (und noch nicht eingeschulte Kinder) sind wie getestete Personen zu behandeln, ebenso Schüler/innen, die in der Schule regelmäßig getestet werden (Schülerschein).

Zur Überprüfung der 3-G-Regeln sind die Betreiber verpflichtet.

Als Betreiber einer Sportstätte oder einer Freizeiteinrichtung sind Sie verpflichtet, ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und beachten.

Als Vorlage kann dafür das Rahmenkonzept Sport des StMGPs dienen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-502/>

Ob Sie eine Kontaktdatenerfassung machen müssen, hängt davon ab, ob Sie diese in Ihrem individuellen Infektionsschutzkonzept vorgesehen haben.

8. Welche Regeln und Maßnahmen sind für den bestmöglichen Infektionsschutz auch auf Bauernhöfen für die Familien wichtig?

Folgende Punkte sind für bestmöglichen Infektionsschutz bedeutend, insbesondere:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen)
- auf Händeschütteln verzichten
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- regelmäßiges Lüften von Räumen
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber zu Hause zu bleiben
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden.
- Je nach Verfügbarkeit Schnelltests nutzen

9. Wer muss seinen Beschäftigten Corona-Tests anbieten?

Das Bundeskabinett hat dies in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Seither ist eine Corona-Test-Angebotspflicht für Arbeitgeber vorgeschrieben. Eingefügt wird diese Angebotspflicht in die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit einer derzeit befristeten Geltungsdauer bis 24.11.2021.

Wesentlicher Inhalt dieser SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist, dass in § 4 geregelt wird, dass jeder Arbeitgeber – auch Landwirte - seinen Beschäftigten verpflichtend ein Angebot zur Durchführung von Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus machen muss. Danach sind die Arbeitgeber verpflichtet in ihren Betrieben allen Mitarbeitern, sofern sie

.../7

nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens 2 Corona-Tests pro Woche anzubieten. Bei diesen Tests kann es sich um PCR-Tests, Antigen-Schnelltests oder Selbsttests handeln.

Vom Grundsatz her ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, einen solchen Test jedem bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer **zweimal pro Kalenderwoche** anzubieten. Testangebote sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung die Beschäftigten nicht zur Durchführung der Tests verpflichtet. Derzeit ist lediglich vorgesehen, dass ein Angebot zur Durchführung der Tests durch den Arbeitgeber zu erfolgen hat. Hierbei ist es dem Arbeitgeber überlassen, ob er Selbsttests beschafft oder Vereinbarungen mit Dritten (bspw. ein Testzentrum) trifft, welche dann die Testung der Beschäftigten durchführen. In jedem Fall sind Nachweise über die Beschaffung der Tests oder über die Vereinbarung mit Dritten für vier Wochen aufzubewahren, damit diese im Zweifelsfall vorgelegt werden können und die Erfüllung der Verpflichtung zum Angebot von Tests nachgewiesen werden kann. Ebenfalls darauf hinzuweisen ist noch, dass die Kosten der angebotenen Tests vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Das Angebot des Arbeitgebers an die bei ihm Beschäftigten sollte dabei durch E-Mail oder Aushang im Betrieb dokumentiert werden. Die Verordnung sieht keine entsprechende Dokumentationspflicht des Arbeitgebers dazu vor, dass der Arbeitgeber den Corona-Test angeboten, der jeweilige Beschäftigte dies aber abgelehnt hat.

Details unter <https://www.stmelf.bayern.de/coronavirus> beim Punkt Saisonarbeitskräfte

10. Was ist mit Saisonarbeitskräften?

Details zu den aktuell geltenden Regeln unter:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

11. Wird Milch weiter abgeholt, wenn eine oder mehrere Personen am Betrieb am Coronavirus erkrankt sind?

Grundsätzlich Ja, sofern sichergestellt werden kann, dass der Milchfahrer der Molkerei bei der Abholung nicht mit infizierten Personen in Kontakt kommt. Die Gesundheitsämter stehen mit betroffenen Personen im Kontakt und klären, wie die Quarantäne und Weiteres im Einzelfall ablaufen.

12. Was ist mit meinem Verarbeiter – z.B. Molkerei, wenn ein Mitarbeiter am Coronavirus erkrankt ist?

Grundsätzlich dürften die Unternehmen betriebsindividuelle Notfallpläne haben. Hier könnten sich Landwirte als Lieferanten vertrauensvoll bei ihren Verarbeitungsunternehmen informieren, wie dort im Ereignisfall der übliche Betrieb aufrechterhalten werden soll. Generell ist das Gesundheitsamt dann beim erkrankten Mitarbeiter eingebunden und entscheidet im Wesentlichen.

.../8

13. Was ist bei einem Hofladen derzeit Sache, falls es einen Coronafall auf dem Betrieb gibt?

Hier ist das Gesundheitsamt dann eingebunden und entscheidet im Wesentlichen. Die erkrankte Person unterliegt der Quarantäne. Grundsätzlich dürfen andere, in Bezug auf den Coronavirus unkritische Personen den Hofladen normalerweise weiterbetreiben. Die entsprechenden Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

14. Was muss ich als Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie, Eventveranstaltungen usw. beachten?

Bei **Gastronomiebetrieben** ist die Möglichkeit zu Öffnen der Außen- als auch der Innengastronomie möglich. Für die Innengastronomie gilt jedoch ab einer Inzidenz von 35 die 3G-Regel. Die Maskenpflicht außerhalb des Tisches/Sitzplatzes bleibt bestehen. Reine Schankwirtschaften im Innenbereich können öffnen, wenn die Bedienung am Tisch erfolgt. Die Bedienung am Tresen oder der Theke ist nicht zulässig. Betriebskantinen dürfen beim Einhalten der entsprechenden Auflagen geöffnet bleiben.

Beherbergungsbetriebe (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Ferienwohnungen) müssen einen Testnachweis nur bei Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden von den Gästen verlangen. In den Innenbereichen ist außerhalb des Tisches bzw. des eigenen Zimmers die Maskenpflicht zu beachten.

15. Dürfen Nutztiere weiter gehandelt werden?

Ja. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Übertragung des Coronavirus von Nutztieren auf Menschen und umgekehrt von Menschen auf Nutztiere durch Nutztiere. Einschränkungen beim Handel gibt es damit nicht, die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz (siehe 6.) sind einzuhalten.

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf

16. Was sollten Tierhaltungsbetriebe bei Schlachthofschließungen wegen Corona tun?

Sofern aufgrund örtlichen Corona-Geschehens auch Schlachtbetriebe mit vorübergehenden Einschränkungen oder Schließungen betroffen sind und Tierhaltungsbetriebe unmittelbar als Lieferanten betroffen sind, ist zu empfehlen, sich mit den Marktpartnern in der Vermarktung in Kontakt zu setzen. So kann rasch Klarheit über die Sachlage und das weitere Vorgehen in der Vermarktung gewonnen werden.

17. Wie steht es um Nahrungsmittel in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch **Milch, Fleisch, Getreide, Gemüse, Obst usw.** Lebensmittel übertragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind jedoch zu beachten, außerdem sind die Viren hitzeempfindlich.

18. Corona-Hilfen: Gibt es Überbrückungshilfe für gravierend Betroffene infolge der staatlichen Corona-Maßnahmen und Vorkehrungen?

Die Überbrückungshilfe ist ein Bundesprogramm zur Erstattung der betrieblichen Fixkosten bei Corona-bedingten Umsatzausfällen. Das Programm richtet sich an Unternehmen, einschließlich gemeinnütziger Unternehmen und Vereine, und im Haupterwerb tätige Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche. Die Überbrückungshilfe wird als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

Die Überbrückungshilfe umfasst drei Phasen:

- Die erste Phase (**Überbrückungshilfe I**) betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.
- Die zweite Phase (**Überbrückungshilfe II**) umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase konnten bis 31. März 2021 gestellt werden.
- Die dritte Phase (**Überbrückungshilfe III**) umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Anträge für die dritte Phase können bis **31. Oktober 2021** gestellt werden. Weitere Informationen zur [Überbrückungshilfe III](#).
- Die vierte Phase (**Überbrückungshilfe III Plus**) umfasst die Monate Juli bis September 2021. Weitere Informationen zur [Überbrückungshilfe III Plus](#)

Weitere Infos zu den jeweiligen Überbrückungshilfen unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe/>

Was ist wichtig?

Die **Antragsstellung** wird durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt und digital an die Bewilligungsstelle übermittelt.

Antragstellung und Bewilligungsstelle

Anträge sind über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu stellen. Bewilligungsstelle ist die IHK für München und Oberbayern.

Weitergehende Informationen werden immer aktuell auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) zur Verfügung gestellt.

19. Welche steuerlichen Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung?

Details zu den jeweils nutzbaren steuerlichen Maßnahmen:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronaviruss/

20. Wie ist die Regelung bei der „November- Dezemberhilfe“ - außerordentliche Wirtschaftshilfe – im Falle von angeordneten Schließungen?

Details unter <https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaftshilfen/>

Die Antragsfristen für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe sind am 30. April 2021 geendet.

21. Wie können KfW-Schnellkredite beantragt werden?

Den KfW-Schnellkredit können künftig **auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019 beantragen.

Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständig Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Mehr Informationen finden Sie bei der KfW unter

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Sowie unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF)

22. Was tue ich, wenn wegen des Coronavirus Liquiditätsprobleme auftreten? Was bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank hier an? (Stand: seit 16.4.2020)

Für Landwirtschaftsbetriebe bietet die landwirtschaftliche Rentenbank spezielle Liquiditätskredite seit März 2020 an:

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.
- Es werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.
- Weitere Konditionen: 1,5 % Zinszuschuss bezogen auf die Darlehenssumme; bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Klärung und Kontakt über **Hausbank**.
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Im April 2020 haben zudem die Landwirtschaftliche Rentenbank und das Bundeslandwirtschaftsministerium den Start der Bürgschaftsvariante des Liquiditätssicherungsprogramms bekannt gegeben. Die Beantragungsfrist hierfür ist im April 2021 auf den 31.12.2021 verlängert worden (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen). Die Konditionen sind:

- 90 Prozent Bundesbürgschaft für maximal 6 Jahre
- Für alle Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (einschl. Wein- und Gartenbau), Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Darlehen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder bis zur Jahreslohnsumme 2019
- Gewährung der Bürgschaft bis spätestens 31.12.2021 – Antragsstellung bis 15. Dezember 2021
- Bearbeitungsentgelt von 1% (max. 5.000 Euro) für die Rentenbank sowie 1% durch die Hausbank (max. 1.250 Euro)
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

23. Kommen Tierarzt, Besamungstechniker usw. weiterhin auf die Bauernhöfe?

Derzeit gibt es hier keine Einschränkungen. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 6.). Sollte ein Tierarzt krankheitsbedingt ausfallen und kein Ersatz verfügbar sein, kontaktieren Sie das zuständige Veterinäramt. Bei anderen Dienstleistern bitte jeweils auf die

.../11

zuständigen Stellen telefonisch zur Klärung zugehen. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen sind bitte zu verschieben.

24. Was passiert mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf meinem Betrieb, falls es einen Coronafall am Hof gibt?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die Produkte sind vermarktungsfähig. Für den Handel gibt es somit derzeit keine Einschränkungen. Eine Veranlassung für Notverkäufe besteht auch nicht.

25. Sind die üblichen Vermarktungsgewohnheiten (z.B. Getreide) zu hinterfragen?

Das Marktgeschehen sollte derzeit nach üblicher Erfahrung und gewöhnlichem Vorgehen beibehalten werden.

26. Werden Betriebskontrollen, etwa im Rahmen der Cross-Compliance, derzeit eingeschränkt?

Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber der Ausbreitung des Coronavirus zu Anpassungen bei Art und Weise bei den Kontrollen führen. Dem wird auch bei Vor-Ort-Kontrollen Rechnung getragen. Amtliche Kontrollen werden weiterhin stattfinden, insbesondere Anlass bezogene.

27. Wie steht es um die Audits zu z.B. QS, Initiative Tierwohl, Geprüfte Qualität?

(Stand: seit 23.4.2020)

Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern GmbH (LQB) führt grundsätzlich und in angemessener Weise wieder Vor-Ort-Audits auf landwirtschaftlichen Betrieben bei den Qualitätsprogrammen „Geprüfte Qualität“, „Bio-Siegel“, QS oder „Initiative Tierwohl“ durch. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (siehe Punkt 6.).

Nähere Informationen stehen auch über die die Informationsplattform Qualifood.de zur Verfügung. Bei Fragen und Problemen können Zeichennutzer sich mit der QAL GmbH als zuständige Zertifizierungsstelle in Verbindung zu setzen (info@qal-gmbh.de; Tel. 08139 80270).

Bei QM Milch bleibt man bestrebt, hier flexibel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betriebe vorzugehen. Es wird empfohlen, auf die den Betrieben bekannten Kontaktpersonen der einzelnen Zertifizierungsunternehmen für QM Milch (Milchzert, Lacon) zuzugehen.

28. Was ist zu tun, wenn man glaubt, Symptome des Coronavirus bei sich festzustellen?

Der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) sind telefonisch zu kontaktieren. Bitte sich nicht ins Wartezimmer des Hausarztes begeben. Hausarzt oder Bereitschaftsdienst werden das weitere Vorgehen am Telefon klären.

29. Auf dem Betrieb gibt es einen Coronafall. Was jetzt?

Das zuständige Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Es wird dann mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

.../12

30. Welche Tätigkeiten darf ein landwirtschaftlicher Betrieb noch verrichten im Falle einer häuslichen Quarantäne?

Die Quarantäne wird von der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Gesundheitsamt angeordnet.

Die erforderlichen Modalitäten bestimmen sich hierbei anhand der Umstände des Einzelfalls und der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf den Infektionsschutz.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass an der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ein erhebliches Interesse besteht.

Wenn auf einem landwirtschaftlichen Anwesen Maßnahmen möglich sind, die eine Weiterverbreitung des Covid-19-Virus verhindern, sollte landwirtschaftliches Arbeiten möglich sein. Dazu sind Zusammenarbeit und vor allem Nähe zu anderen Mitarbeitern/-innen zu vermeiden, sofern diese nicht zur häuslichen Familie gehören und ebenfalls unter Quarantäne stehen.

Die Zweckerreichung der Quarantäne, Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus auf andere Menschen, darf nicht gefährdet werden und muss gegebenenfalls von den Behörden vor Ort festgelegt werden.

Allein verbindlich ist die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts und den darin verfügbaren Auflagen.

Es ist daher ratsam im Falle einer Quarantäne frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden aufzunehmen und die Modalitäten abzustimmen. Auch empfiehlt es sich für die Betriebe, soweit dies möglich ist, selbst organisatorische Vorkehrungen für einen Quarantänefall zu treffen.

31. Kann ein Betrieb mit einem Coronafall Betriebs- und Haushaltshilfe bekommen?

Wer am Coronavirus erkrankt ist, hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Bereitstellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die SVLFG bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch, sondern hier ist die Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuklären. Zuständig dafür sind in Bayern die Regierungsbezirke.

32. Darf ein Betrieb mit häuslicher Quarantäne seine Tiere weiter versorgen?

Sofern bei einer Person auf einem Bauernhof häusliche Quarantäne angeordnet ist, darf sie die Tiere weiter versorgen. Liegt ein Corona-Erkrankungsfall vor, so wird das zuständige Gesundheitsamt mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

33. Wenn das Gesundheitsamt für einen Landwirt wegen Corona ein Tätigkeitsverbot anordnet, kann er dann die Verdienstaufschlüsselung nach § 56 ff Infektionsschutzgesetz beantragen?

Ja. Auch selbstständig Erwerbstätige können den Antrag auf Entschädigung bei den jeweiligen Regierungen stellen. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschlüsselung infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne (Absonderung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch z.B. das Gesundheitsamt angeordnet wurde. Für Selbstständige besteht grundsätzlich auch ein Anspruch entsprechend dem Arbeitseinkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstaufschlüsselung geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufschlüsselung entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Alle fallbezogenen Fragen und auch das Vorgehen zur Ermittlung des Ausfalls sollten mit der jeweils zuständigen Regierung rechtzeitig abgeklärt werden.

34. Wie wird die Jagd gehandhabt?

Weiter Infos dazu unter <https://www.wildtierportal.bayern.de/corona>

35. Werden wegen Corona die Vorgaben zu ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) ausgesetzt?

Nein, derzeit bleiben die Regeln unverändert in Kraft.

36. Darf jemand auf dem Traktor als Begleitperson mitfahren?

Dies ist möglich, auch mit Personen außerhalb des eigenen Hausstandes.

Personen aus dem eigenen Hausstand dürfen jederzeit in der Fahrerkabine eines Traktors mitfahren.

37. Dürfen Wiesen und andere Flächen vorm Mähen zum Schutz von Wildtieren mit anderen Personen abgegangen werden?

Da hier seitens der Fachministerien bisher keine anderslautende Handhabung als 2020 bekannt gemacht wurde, kann Regelung aus 2020 als Orientierung genutzt werden:

Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StGMP) haben 2020 folgende Vorgehensweise als Ausnahme von den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen zugelassen:

- Das Absuchen von kleineren Wiesen (Aufstellen von Wildscheuchen oder Drohnenflüge) ist unter Zuhilfenahme einer weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört (z.B. Bewirtschafter oder einem Helfer) sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygienenrichtlinie von 1,5m Abstand zulässig.

.../14

- Das Absuchen von größeren Wiesen kann systematisch in 2-Personen Teams stattfinden. Es darf in diesem Falle keine Gruppenbildung entstehen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten. Eine Vorgabe, wie viele 2 Personen Teams für ein systematisches Absuchen von größeren Wiesen benötigt werden ist nicht vorgegeben und liegt in der Selbstverantwortung des Bewirtschafters.

38. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Angebote für Schulklassen machen (z.B. im Rahmen des Projektes „Landfrauen machen Schule“, den Projektwochen von „Schule fürs Leben“ oder als Erlebnisbauernhof)?

Bis ein aktualisierter Rahmenhygieneplan für Schulen vorliegt, gelten der bisher gültige Rahmenhygieneplan Schulen vom 5. Juli 2021 und die 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (1. September 2021) mit den Aktualisierungen vom 09.09.2021).

Die Aktualisierungen, welche Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22 gelten, finden Sie unter www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html.

Sollten Schulen sich dazu entschließen, einen Bauernhof besuchen zu wollen oder schulfremde Personen in den Unterricht einzubeziehen, ist die Voraussetzung, dass die Regelungen der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt werden und der Betrieb ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Landratsamt wird empfohlen.

Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, die im Schulgebäude tätig sind, sind gehalten, regelmäßig Testungen vorzunehmen. Dies gilt auch für externe Fachkräfte, wie z. B. Ernährungsfachfrauen oder landwirtschaftliche Betriebsleiter/-innen, die in den Unterricht einbezogen werden. , ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist Folgendes zu beachten: Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) oder
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten bzw. keine Hofbesuche anbieten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit bzw. beim Hofbesuch sollte umgehend die zuständige Lehrkraft informiert werden.

Die Schulen sind angehalten, Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes in der Schule zu dokumentieren.

In geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Kinder bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.

In der Schule und auf dem Hof sollte die gemeinsame Nutzung von Gegenständen möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Sollte dies unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

.../15

Wenn Sie beim Schulbesuch mit der Klasse Speisen zubereiten möchten, sollte dieser Unterrichtsteil sehr genau mit der Lehrkraft im Vorfeld besprochen werden. Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. Für Schuleinsätze von Ernährungsfachfrauen wurden im Rahmen von „Landfrauen machen Schule“ Hygienehinweise erarbeitet, die an den BBV-Geschäftsstellen erhältlich sind.

Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.

Eine Checkliste zur Erstellung von Hygieneplänen für Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben, ein Musterbeispiel für einen Hygieneplan sowie Plakatvorlagen zum Ausdrucken und Aufhängen am Hof, um die Hygieneregeln Schulklassen zu verdeutlichen, erhalten Sie bei Ihrer BBV-Geschäftsstelle.

39. Wie sollen sich Betriebe verhalten, die Kindergeburtstage oder auch außerschulische Veranstaltungen auf dem Bauernhof anbieten?

Mit der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Gültigkeit ab 2. September 2021 gilt auch für Betriebe, die Kindergeburtstag oder außerschulische Veranstaltungen auf dem Bauernhof anbieten, die 3G-Regel: Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz, dass persönlichen Zugang deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete haben. In Gebäuden gilt Maskenpflicht (Infektionsschutzmaßnahmenverordnung § 2). Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Infektionsschutzkonzepte sind weiterhin notwendig.

Bitte berücksichtigen Sie darüber hinaus stets die aktuellen Corona-Hinweise, die jeweils gültigen Vorgaben und Beschränkungen von Bund, Land und Landkreis sowie die Hinweise vom Robert-Koch-Institut und von Gesundheitsbehörden.